



Einrichtungen der Eingliederungshilfe in  
Sachsen-Anhalt

**Durchführung der Verordnung zum Anspruch auf Testung in  
Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus  
SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)  
Erstattung von Kosten des Personalmehrbedarfs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.11.2020 ist die Umsetzung der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) beschrieben worden. Mit der vierten Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11.12.2020 ist eine Verpflichtung zur Durchführung von Tests im Rahmen der von den Einrichtungen zu erstellenden Testkonzepte nach § 6 Abs. 3 Coronavirus-Test-Verordnung (TestV) in Kraft getreten.

Für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist die Abrechnung der Sachkosten für die selbstbeschafften Antigen- Tests über die Kassenärztliche Vereinigung nach § 7 Abs. 2 TestV vorgesehen.

Die ab dem 01.12.2020 durch die Durchführung der Testungen nach der Coronavirus-Testverordnung im Einzelfall entstehenden, notwendigen zusätzlichen Personalmehrbedarfe werden im Erstattungswege durch die

Halle, 18.12.2020

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 2

Bearbeitet von:  
Annette Turré

post-gb2@  
sozag.ms.sachsen-anhalt.de

Telefon (0345) 6815 - 820  
Telefax (0345) 6815 - 803

Magdeburger Str. 38  
06112 Halle (Saale)

Telefon (0345) 6815-800  
Telefax (0345) 6815-803  
Post@sozag.ms.sachsen-anhalt.de

www.sozialagentur.sachsen-anhalt.de  
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sozialagentur Sachsen-Anhalt bis zur Höhe von maximal 9 Euro pro durchgeführten Testverfahren ausgeglichen. Hierzu stehen bislang Mittel des Haushaltes des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2020 zur Verfügung. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2021 sind derzeit noch keine Haushaltsmittel bewilligt worden, werden aber in Aussicht gestellt.

Soweit Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Einzelfall entstehende, notwendige Personalmehrbedarfe geltend machen, sind diese plausibel nachzuweisen.

Hierzu sind im Wege eines formlosen Antrages

- das mit dem Gesundheitsamt abgestimmte Testkonzept,
- die Anzahl der Testdurchführungen im Rahmen der genehmigten Testkonzepte und
- einen Beleg für die im Zusammenhang mit den Testungen entstandenen Personalmehrkosten beizubringen.

Personalmehrbedarfe können durch Inanspruchnahme externer Dienstleister oder durch Einsatz eigener Mitarbeiter der Einrichtung entstehen.

Entsprechende Belege (Kooperationsvereinbarungen, Anordnung von Mehrarbeitsstunden) sind vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Turre

Geschäftsbereichsleiterin